



Protokollauszug vom

22.05.2019

Departement Bau / Tiefbauamt:

Inkraftsetzung Änderung der Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Mengenpreis) der Abwasserentsorgung

IDG-Status: öffentlich

SR.19.360-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die am 28. März 2018 (SR.18.208-1) beschlossene Anpassung der Grundgebühr für die Abwasserentsorgung wird per 1. Januar 2019 und die Anpassung des Mengenpreises per 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Inkraftsetzung gemäss Ziffer 1 amtlich zu publizieren.
3. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Stadtentwässerung, Controlling und Finanzen, Baupolizeiamt Rechtsdienst; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk; Stadtkanzlei (Auftrag gemäss Ziffer 2).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat am 28. März 2018 beschlossen (SR.18.208-1), die Abwassergebühren (Grundgebühr und Mengenpreis) per 1. Januar 2019 anzupassen. Gegen diesen Beschluss wurde am 19. Mai 2018 ein Rekurs beim Bezirksrat eingereicht. Der Bezirksrat hat am 25. Januar 2019 den Rekurs abgewiesen. Der Beschluss des Stadtrates ist gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirkrates vom 28. März 2019 am 4. März 2019 in Rechtskraft erwachsen.

2. Inkraftsetzung

Die Anpassung der Grundgebühr kann per 1. Januar 2019 erfolgen, weil die Rechnungsstellung einmal pro Jahr (im September) erfolgt.

Die Anpassung des Mengenpreises erfolgt per 1. Juli 2019. Für das Jahr 2019 haben alle Kunden bereits mindestens eine Rechnung erhalten, welche nebst der Abwassergebühr auch die Kosten für Strom, Gas und Wasser enthält. Eine rückwirkende Anpassung des Mengenpreises per 1. Januar 2019 würde für jede Winterthurer Kundschaft eine Nachverrechnung einer bereits abgerechneten Periode bedeuten. Zudem wäre diese Nachverrechnung organisatorisch und technisch sehr aufwändig. Den Kunden müssten in Summe ca. 1 Millionen Franken nachverrechnet werden.

3. Kommunikation

Neben der amtlichen Bekanntmachung der Inkraftsetzung ist keine weitere Kommunikation vorgesehen.

Beilagen:

- SR.18.208-1 vom 28. März 2018
- Rechtskraftbescheinigung Bezirksrat vom 28. März 2019